

# **Satzung**

**des**

**Fördervereins**

**der Hermann-Luppe-Schule**

**Förderverein**  
**der Hermann-Luppe-Schule**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen " Förderverein der Hermann-Luppe-Schule ".
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsziele der Schule für Erziehungshilfe am Hermann-Luppe-Haus, deren Schulträgerin die Stadt Frankfurt ist, sowie die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben.
  - die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund von Störungen der emotionalen Entwicklung, des Sozialverhaltens oder auch als Folge belastender Lebenserfahrungen durch unterrichtliche und erzieherische Maßnahmen in der allgemeinen Schule bzw. durch ambulante Hilfen nicht ausreichend gefördert werden können.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffungen von Lernmitteln für die in der Schule für Erziehungshilfe am Hermann-Luppe-Haus jeweils angebotenen Unterrichtszweige und Unterstützung aller die Förderung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler fördernden Maßnahmen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 53 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die sich der Schule für Erziehungshilfe am Hermann-Luppe-Haus verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.  
Insbesondere wendet sich der Verein an die Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer dieser Schule.

(2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Widerspricht der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Erklärung dem Antrag nicht, so ist die zustimmende Annahme gegeben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes;
- durch Ausschluss auf begründeten Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen;
- mit dem Tod des Mitglieds.

(4) Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied mit eingehender Begründung schriftlich zuzuleiten und bekannt zu geben. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung führt der Gesamtvorstand in eigener Verantwortung innerhalb von vier Wochen mit 2/3-Mehrheit eine für beide Teile unanfechtbaren Beschluss herbei. Bei Nichteinhaltung der Berufungsfrist wird das Ausschlussverfahren automatisch rechtskräftig. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder geleisteten Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r als Schriftführer/in
- Kassenwart/in.

(2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die organisatorischen, geschäftsführenden finanziellen und sonstigen Vereinsangelegenheiten.

(4) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse nach den Regeln einer geordneten Buchführung über Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der/die 2. Vorsitzende als Schriftführerin fertigt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen Protokolle an, die verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Kassenwart/in gegenzuzeichnen sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.

(9) Scheiden der/die Vorsitzende oder mehr als ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, sind Neuwahlen in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats durchzuführen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand hat auch dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn von mindestens 1/3 der

Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende.

Abgestimmt wird in der Regel mit Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beschlussfassung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
- Entgegennahme der Jahresberichte des/der Vorsitzenden und des/der Kassenwart/in;
- Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer/in;
- Entlastungserteilung für den Vorstand auf Antrag des/der Kassenprüfer/in;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge und sonstige Anträge;
- Die Wahl des Vorstandes nach § 7 Absatz (1) incl. eines/r Kassenprüfer/in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Aufnahme von Darlehen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen und begründet sein. Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingehen und zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(8) Jedem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Auskunft auf Fragen zu erteilen, die das Geschäftsjahr betreffen.

Nach Klärung aller Probleme in einer offenen Aussprache ist dem Gesamtvorstand auf Antrag des/der Kassenprüfer/in Entlastung zu erteilen.

Wird die Entlastung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verweigert, sind die strittigen Fragen bis zu einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung zu klären.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

(2) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung, wobei einmal jährlich in der Mitgliederversammlung eine Rechnungslegung erfolgt.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

(1) Jede Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und im Falle der Satzungsänderung der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt zur Verwendung der Gelder für die „Schule für Erziehungshilfe am Hermann-Luppe-Haus“.

## **§ 11**

Diese Satzung wird wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister.

Frankfurt am Main, den 11. November 2003